



# **Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB**

**für den Bereich  
des**

**Handballverbandes  
Mecklenburg/Vorpommern e.V.**

# **Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB**

## **für den Bereich des**

### **Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern e.V.**

Die aktuelle Fassung wurde vom Erweiterten Präsidium am 11.05.2021 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 23.06.2018.

Erstmalig beschlossen vom Erweiterten Präsidium des HVMV am 07.05.2008.

#### **Hinweise**

In den Zusatzbestimmungen HVMV zur Rechtsordnung DHB ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Die Rechtsordnung des DHB ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich.

Die nachfolgenden Zusatzbestimmungen sind Ergänzungen, Erläuterungen und Hinweise für die Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der RO/DHB für den Bereich des HVMV.

## zu § 17

### Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

#### Zu Absatz 3 Buchstabe a

Hat die Spielleitende Stelle über die vorläufige Sperre (Abs. 1) hinaus die für das Vergehen vorgesehene Strafe verhängt, ist der schriftliche Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (siehe auch § 45 Abs. 1 RO/DHB) sowohl dem Verein als auch dem Beschwerdeführer (Betroffenen) über den Verein zuzustellen. Ist die Anschrift des Betroffenen bekannt, ist der Bescheid dem Betroffenen direkt zuzuleiten.

#### Zu Absatz 6

Als Wettkampfstätte ist das nähere Umfeld der Spielfläche (z.B. der Halleninnenraum, der Gang zu den Umkleieräumen sowie diese selbst) anzusehen. Für Vergehen außerhalb dieses Bereichs (z.B. der Vorraum der Halle, die Gaststätte, u.U. der Parkplatz) ist das Verbandssportgericht des HVMV nach Antrag des Präsidiums zuständig.

Zu beachten ist, dass lediglich Entscheidungen der Schiedsrichter und/oder des Technischen Delegierten aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung im Spiel unanfechtbar sind (Regel 17:11 Abs. 1).

## zu § 18

### Weitergehende Bestrafung

#### Zu Absatz 1

Die spielleitende Stelle benachrichtigt bei Antragstellung die Beteiligten.

Für das weitere Verfahren bei der Rechtsinstanz ist das Präsidium (nicht die beantragende Spielleitende Stelle) Verfahrensbeteiligte. Die Spielleitende Stelle hat daher das Präsidium von ihrem Antrag auf weitergehende Bestrafung bei der Rechtsinstanz zu unterrichten.

## Zu § 25

### Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

- (1) Für die nachstehenden Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 25 Abs. 1 RO/DHB folgende Geldbußen festgesetzt, die die Spielleitenden Stellen, die Verwaltungs- oder die Rechtsinstanzen verhängen:
  1. Schuldhaftes Nichtantreten oder Absage einer

Mannschaft bei angesetzten Meisterschaftsspielen	
a) Erwachsenenmannschaften	200,-- €
b) Jugendmannschaften	150,-- €
2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	
a) Mannschaften	40,-- €
b) je Schiedsrichter	20,-- €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte	
	bis 500,-- €
4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	
	200,-- €
5. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten oder gegen gesperrte Mannschaften	
	50,-- €
6. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	
	50,-- €
7. Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern je Ordner	
	50,-- €
8. Fehlen von Spielberechtigungen beim Spiel je Spielberechtigung	
	10,-- €
9. Nicht fristgerechter	
a) Nachweis einer fehlenden Spielberechtigung	10,-- €
b) Abmeldung einer Spielberechtigung	50,-- €
c) Umschreibung einer Spielberechtigung von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht	50,-- €
10. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	
	25,-- €
11a. Zurückziehen schriftlich gemeldeter Mannschaften nach dem offiziellen Meldetermin des jeweiligen Wettbewerbes und Zurückziehen bzw. Ausscheiden von Mannschaften während des jeweiligen Wettbewerbs	
	3fache Höhe des Spielbeitrags
11b. Zurückziehen schriftlich gemeldeter Mannschaften nach dem offiziellen Meldetermin und Zurückziehen von Mannschaften aus dem HVMV-Landespokal und Nichtantritt zu angesetzten Pokalspielen	
	500,-- €
13. Fehlen von Nummern oder Führen gleicher Nummer, sowie	
	5,-- €

nicht regelkonforme Nummern (Größe) auf der Spielkleidung je Nummer. Bei zu kleinen Nummern ist zeitnah Ersatz zu beschaffen. (Bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden).

- |   |          |
|---|----------|
| 14. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen   | 50,-- €  |
| 15. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielformulars   | 5,-- €   |
| 16. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele  | 50,-- €  |
| 17a. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer  | 50,-- €  |
| 17b. Fehlende Trainerlizenz Handball bei Jugendspielen (Offizieller lt. Spielbericht)   | 10,-- €  |
| <br>(2) Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 25 Abs. 1 Ziffer 1 bis 23 RO/DHB wird aufgrund der Ermächtigung gemäß § 25 Abs. 4 RO/DHB wie folgt erweitert:  |          |
| 18. Nichteinhaltung von Terminen, die durch Präsidium, Spielleitende Stellen oder andere Verwaltungsinstanzen gesetzt wurden  | 40,-- €  |
| 19a. Fehlen der Auswechseltrikots   | 25,-- €  |
| b. Fehlen eines „Überziehleibchens“ für den 7. Feldspieler  | 5,-- €   |
| 20. Spielen mit nicht ordnungsgemäßem Spielberechtigung (beispielsweise fehlen des Lichtbildes)   | 10,-- €  |
| 21. Fehlender Berechtigungsschein für Zeitnehmer / Sekretär   | 25,-- €  |
| 22. Nichtteilnahme am Supercup  | 300,-- € |
| 23. Nichtteilnahme von Bezirksauswahlmannschaften an den Verbandssichtungsturnieren je Bezirk pro Turnier   | 300,-- € |
| 24. fehlende Jugendmannschaften (je Erwachsenenmannschaft im Spielbetrieb auf Landesebene müssen 2 Jugendmannschaften am Spielbetrieb des Landes oder Bezirks gemeldet sein) je fehlende Jugendmannschaft | 150,-- € |

25. Nichtmeldung der vom HVMV geforderten und ausgebildeten Schiedsrichter durch die Vereine

25.1 (im ersten und zweiten Jahr)

- a) ein fehlender Schiedsrichter 250,-- €
- b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter 350,-- €

25.2 Für Vereine, die fortlaufend mehr als zwei Jahre lang Geldbußen gem. 30.1 zu entrichten haben, erhöht sich die Geldbuße im 3. Jahr auf

- a) ein fehlender Schiedsrichter 375,-- €
- b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter 525,-- €

25.3 Ab dem 4. Jahr erhöht sich die Geldbuße auf

- a) ein fehlender Schiedsrichter 525,-- €
- b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter 675,-- €

26. Nicht Fristgerechte Abgabe der Vereinsbeobachtung je Spiel

50,-- €

(3) Die Spielleitenden Stellen, die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVMV-Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und des HVMV (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

(4) Die Bezirkshandballverbände dürfen für ihre Bereiche weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände (zusätzlich zu denen in § 25 RO/DHB und in den HVMV-Zusatzbestimmungen / RO aufgeführten) schaffen und Geldbußen festsetzen. Dabei ist der jeweilige DHB-Rahmenbetrag zu beachten, von dem nur nach unten abgewichen werden darf.

## Zu § 27

## Rechtsinstanzen und zu § 28 Rechtszug

(1) Rechtsinstanzen des HVMV sind:

- a) das Verbandssportgericht,

- b) das Verbandsgericht.
- (2) Der Instanzenweg setzt sich fort mit dem Bundesgericht des DHB.

In allen Rechtsfällen ist in der 3. Instanz wahlweise auch die Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

## **Zu § 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen**

Es sind zuständig:

- (1) das Verbandssportgericht für die Entscheidungen von
  - a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom HVMV geleiteten Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben,
  - b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen des HVMV und der Bezirkshandballverbände,
  - c) Rechtsfällen zwischen dem HVMV einerseits und seinen Bezirkshandballverbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits,
  - d) Rechtsfällen zwischen den Bezirkshandballverbänden des HVMV oder Vereinen der Bezirkshandballverbände und deren Mitgliedern,
  - e) Verfahren gegen Instanzenmitglieder des HVMV,
  - f) Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im HVMV-Spielbetrieb (§ 48 SpO/DHB), wenn sich die beteiligten Vereine nicht einigen können.
- (2) das Verbandsgericht für Entscheidungen über
  - a) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandssportgerichts,
  - b) Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds des HVMV gemäß § 6 der Satzung.

## **Zu § 44 Gebühren**

Die Gebührensätze der Rechtsinstanzen im Bereich des HVMV sind der HVMV-Gebührenordnung zu entnehmen. Auslagenvorschüsse werden in der Regel nicht erhoben.